

Ignatius: Wiedergutmachung für Versäumtes war ihre Sendung als Christen und Spanier. „Avantgarde ohne Halbheiten, mit einem überzeugenden Privatleben, großherzig, mit dem armen und leidenden Volk El Salvadors bis zum letzten verbunden“, so rief Luis de Sebastian seinen sechs toten Ordensbrüdern in Barcelona 1989 nach; er hatte bis 1980 an ihrer Seite lange

mitgekämpft. Wie nachwirkend ihr heroisches Exempel weiterstrahlt, erweist das zugleich erhebbende und tief bewegende Faktum, daß sich seither ein ganzes Dutzend spanischer Mitbrüder zur Nachfolge gemeldet haben. „Aus dem Blut der Märtyrer wird der Samen neuer Christen.“

Franz Niedermayer

Ein Dokumentarwerk zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts

Zur Quellensammlung „Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert“

Mit dem Erscheinen der Bände III und IV liegt das monumentale Quellenwerk zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts von der Säkularisation des Jahres 1803 bis zur Machtübernahme Adolf Hitlers im Jahr 1933 abgeschlossen vor¹. Nahezu zwei Jahrzehnte haben die beiden Herausgeber auf die Edition dieses mit großer Umsicht und Sachkenntnis redigierten Werks verwandt. Die Bände I und II der Edition sind in dieser Zeitschrift eingehend gewürdigt worden².

Die hier vorzustellenden Bände III und IV weisen die gleichen Vorzüge auf, die bei der Besprechung der Bände I und II hervorgehoben worden sind. Die Edition wird höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht. In transparenter und übersichtlicher Gliederung sind die Bände in übergeordnete „Teile“ und innerhalb dieser in fortlaufend durchnummerierte „Kapitel“ eingeteilt. Von unschätzbarem Wert für das Verständnis der in diesem Werk abgedruckten Hunderte von Dokumenten sind die den einzelnen Kapiteln jeweils zu Anfang beigegebenen allgemeinen erklärenden Einführungen in die betreffende geschichtliche Materie und den jeweiligen Kontext und ferner die biographischen Angaben zu den Verfassern der Dokumente und zu den in diesen Dokumenten genannten Persönlichkeiten aus dem staatlichen und kirchlichen Bereich. Dankbar registriert der Leser auch die zahlreichen Hinweise auf die einschlägige historische und staatskirchenrechtliche Literatur.

Band III enthält insgesamt 390 und Band IV insgesamt 418 einzelne, jeweils wiederum in sachlich zusammengehörende Gruppen zusam-

mengefaßte Dokumente. Infolge der chronologischen Anordnung dieser nach Sachgebieten geordneten Dokumente gewinnen die einzelnen Kapitel für den historisch und staatskirchenrechtlich interessierten Benutzer den Charakter eines fesselnden „Lesebuchs“. So kann der Leser in Kapitel 10 des Bandes III (471–491) in zwölf Dokumenten den Fortgang der Auseinandersetzungen über die Aufhebung des Jesuitengesetzes, des letzten Kulturkampfgesetzes, während des Zeitraums von 1904 bis 1913 in allen wichtigen Etappen mitverfolgen.

Band III enthält im Teil A in den Kapiteln 1–4 das die katholische und die evangelische Kirche gleichermaßen betreffende „allgemeine Staatskirchenrecht“ (1–242; Dokumente Nr. 1–106), im Teil B in den Kapiteln 5–11 die Dokumentation zum Verhältnis von Staat und katholischer Kirche in der Zeit Wilhelms II. (243–539, Dokumente Nr. 107–218) und in Teil C in den Kapiteln 12–18 das Quellenmaterial zum Verhältnis von Staat und evangelischer Kirche in der Zeit Wilhelms II. (540–856, Dokumente Nr. 219–390). In einem abschließenden Anhang findet der Benutzer die wertvollen und im einzelnen anderswo oft schwer auffindbaren Angaben über die Besetzung der obersten Kirchenämter in Deutschland im Zeitraum von 1891 bis 1914, und zwar bei der päpstlichen Nuntiatur in München, in den deutschen Erzbistümern und Bistümern und in sämtlichen evangelischen Landeskirchen (857–873).

Teil A läßt vor dem Auge des Lesers die bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs andauernden

Auseinandersetzungen im Deutschen Reichstag über den sog. „Toleranzantrag“ der Deutschen Zentrumspartei wieder erstehen, in dem das Zentrum das Zustandekommen eines Reichsgesetzes über die Religionsfreiheit, vor allem zum Schutz der Katholiken in verschiedenen norddeutschen Kleinstaaten, immer wieder von neuem mit großem publizistischem Effekt gefordert hat.

Eine Fülle von Dokumenten befaßt sich mit dem Finanzwesen und der Vermögensverwaltung der Kirchen, von der Auszahlung der in der Kulturkampfzeit gesperrten Staatsleistungen des preußischen Staates an die katholische Kirche (sog. „Brotkorbgesetz“), der Aufhebung der Stolgebühren in Preußen, der Entwicklung des damals allgemein, sowohl innerhalb der evangelischen als auch der katholischen Kirche, in den einzelnen deutschen Bundesstaaten ausgebildeten Kirchensteuerrechts bis zur Pfarrerbesoldung in Preußen und im Reichsland Elsaß-Lothringen.

Ein weiteres Kapitel hat den Bereich von Staat und Kirche im Schul- und Hochschulwesen zum Gegenstand. Ferner spiegeln sich in diesen Dokumenten die Kämpfe um die Konfessionsschule und den Religionsunterricht in Preußen und in den übrigen Bundesstaaten wider. Ein eigener Abschnitt ist der Errichtung der Katholisch-Theologischen Fakultät in Straßburg gewidmet. Er enthält auch den Wortlaut der Konvention zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 5. Dezember 1902 über die Errichtung der heute noch bestehenden und in Frankreich ein Unikum bildenden Katholisch-Theologischen Fakultät in Straßburg (188f.). Weitere Schriftstücke betreffen den Bereich „Kirche und Wehrverfassung“, d. h. die Befreiung der katholischen Geistlichen von der Wehrpflicht und die Bestimmungen über die katholische Militärseelsorge in Preußen und Sachsen.

In Teil B, „Staat und katholische Kirche in der Zeit Wilhelms II.“, finden sich Kapitel mit Dokumenten, die das Verhältnis von Staat und Kirche nicht im eigentlichen Sinn, sondern nur indirekt betreffen. Sie sind eher dem innerkirchlichen Bereich zuzuordnen, haben aber andererseits auch bedeutsame Auswirkungen auf die rechtlichen Beziehungen von Staat und Kirche. So befaßt sich z. B. das 5. Kapitel „Die katholische Hierarchie und die katholische Laienbewe-

gung“ mit der Konstitution Pius' X. vom 20. Januar 1904 gegen die Einmischung des Staates in die Papstwahl, mit der Stellung der deutschen Kardinäle, mit den Stellungnahmen der deutschen Katholikentage zur römischen Frage sowie mit dem Volksverein für das katholische Deutschland. Ein eigenes Kapitel ist der Thematik „Der deutsche Katholizismus und die soziale Frage“ gewidmet, d. h. dem Inhalt und der Entwicklung der sozialen Frage.

Die Kämpfe um die Aufhebung des Jesuitengesetzes, der Streit um die Canisius-Enzyklika vom 1. August 1897, das kirchliche Ehrerecht unter Papst Pius X. und dessen Enzyklika „Pascendi dominici gregis“ vom 8. September 1907 über die Lehre des Modernismus werden eingehend dokumentiert. In diesem Zusammenhang ist auch eine Fülle von Dokumenten zum Antimodernisteneid abgedruckt.

Zwei weitere Kapitel behandeln im Rahmen des Teils B den Fortgang der Auseinandersetzungen über das Jesuitengesetz und dessen schließliche Aufhebung. Dieses Gesetz wurde vom katholischen Volksteil zu Recht als eine Brückierung seitens der protestantischen Mehrheit empfunden. Es wurde erst durch das unter dem Reichskanzler Theobald von Bethmann Hollweg ergangene Gesetz vom 19. April 1917 aufgehoben (503).

Das 11. Kapitel „Staat und katholische Kirche in der Zeit des Ersten Weltkriegs“ befaßt sich mit der Stellungnahme Papst Pius' X. zum Kriegeausbruch und mit den im Ergebnis erfolglos gebliebenen Friedensbemühungen Papst Benedikts XV.

Teil C, „Staat und evangelische Kirche in der Zeit Wilhelms II.“, gewährt tiefe Einblicke in die Organisation, die Willensbildung und die inneren Spannungen und vielfältigen Krisen der deutschen protestantischen Staatskirchen während der letzten drei Jahrzehnte der Monarchien und damit der Endphase des landesherrlichen Kirchenregiments.

Am Anfang des 12. Kapitels „Organisationen und Programme des deutschen Protestantismus“ steht der Aufruf des Evangelischen Bundes vom Januar 1887, der „durch den sogenannten Kulturkampf und die Art seiner Beilegung“ die „Macht des Romanismus aufs höchste gesteig-

gert“ sah (541). Verschiedene Dokumente zeigen den innerkirchlichen Widerstand gegen das vielfach als überholt empfundene landesherrliche Kirchenregiment. Das 13. Kapitel enthält Staatsgesetze zur Fortbildung der kirchlichen Gesetzgebung, z. B. über die Kirchengemeinde-, Synodal- und Generalsynodalordnungen. Besonders eingehend dokumentiert sind im 14. Kapitel der Fall des Berliner Hof- und Dompredigers Adolf Stoecker und die verschiedenen religiös-politischen „Krisen“ dieses „Falles“, die schließlich am 6. November 1890 zu Stoeckers Entlassung durch Wilhelm II. geführt haben. Stoecker, einer der Wortführer der gegen Ende der siebziger Jahre aufflammenden antisemitischen Agitation, erblickte im „modernen Judentum“ einen Schrittmacher der beiden von ihm bekämpften Bewegungen der Sozialdemokratie und des Liberalismus (592).

Im 15. Kapitel „Der Fall Harnack und der Apostolikumsstreit“ erfahren die innerprotestantischen Lehrstreitigkeiten im Zusammenhang mit der von Wilhelm II. am 17. September 1888 verfüigten Berufung des liberalen Theologen Adolf Harnack von Marburg nach Berlin („Fall Harnack“) und mit der Absetzung der beiden württembergischen Pfarrer Christoph Schrempf und Friedrich Steudel wegen Verweigerung des Gebrauchs des Apostolischen Glaubensbekenntnisses bzw. wegen Abweichens vom „evangelischen Lehrbegriff“ eine eingehende Darstellung.

Wegen der engen Verflechtung, die in der evangelischen Kirche infolge des landesherrlichen Kirchenregiments zwischen Thron und Altar herrschte, war die Haltung der evangelischen Kirche zur sozialen Frage mit der Entwicklung der staatlichen Sozialpolitik auf das engste verbunden. Dies illustrieren die Dokumente „Die evangelische Kirche und die soziale Frage“.

Eine eingehende Darstellung erfahren schließlich auch die evangelischen Lehrkonflikte am Vorabend des Ersten Weltkriegs, die in der umstrittenen Einführung eines Lehrbeanstandungsrechts in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und in der aufsehererregenden Amtsenthebung des Kölner Pfarrers Carl Jatho („Fall Jatho“) und des Dortmunder Pfarrers Gottfried Traub („Fall Traub“) ihren Ausdruck fanden. Die Haltung der evangelischen Kirche

im Ersten Weltkrieg bildet den Gegenstand des den Band III abschließenden 18. Kapitels. Neben dem Allerhöchsten Erlaß König Wilhelms II. vom 2. August 1914, betreffend die Abhaltung eines außerordentlichen allgemeinen Bettags, sind hier zahlreiche Schriftstücke über den Kriegsdienst der evangelischen Geistlichen, die evangelische Militärseelsorge, die Friedensinitiative des Jahres 1914, die Aufgaben der Kirche im Krieg, die Haltung der evangelischen Kirche zur Verfassungsreform des Jahres 1917 und schließlich auch zum Kriegsende wiedergegeben.

Die für die Herausbildung des gegenwärtigen deutschen Staatskirchenrechts in besonderem Maß ereignisreichen Jahre der Weimarer Zeit sind in dem das Gesamtwerk abschließenden Band IV umfassend dargestellt. Mit dem Ende der konstitutionellen Monarchien im Reich und in den Ländern hörte auch das protestantische landesherrliche Kirchenregiment zu bestehen auf. In den Kirchenartikeln der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Art. 136–141) wurden die staatskirchenrechtlichen Grundentscheidungen getroffen, die auch die Zeit des Nationalsozialismus überdauert haben und infolge ihrer Rezeption in das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Art. 140 GG) weithin auch noch in der Gegenwart die rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche bestimmen.

Ebenso wie Band III ist auch Band IV übersichtlich in drei Teile gegliedert. Teil A enthält das allgemeine Staatskirchenrecht der Weimarer Zeit (1–274; Dokumente Nr. 1–165), Teil B behandelt das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche in der Weimarer Zeit (275–516; Dokumente Nr. 166–266), Teil C bringt die Dokumente über das Verhältnis von Staat und evangelischer Kirche in der Weimarer Zeit (517–871; Dokumente Nr. 267–418). Am Schluß des Bandes befindet sich wiederum ein wichtiger biographischer Anhang über die Besetzung der obersten Kirchenämter in Deutschland in der Zeit vom 1918 bis 1933, nämlich bei den päpstlichen Nuntiatoren in München und Berlin, in den deutschen Erzdiozesen und Diözesen und in den größeren evangelischen Landeskirchen.

In den neun Kapiteln des Teils A „Allgemeines Staatskirchenrecht in der Weimarer Zeit“

wird der Leser mit den grundlegenden Veränderungen bekanntgemacht, die durch das Ende der Monarchien in den deutschen Ländern ausgelöst wurden. Im Zug der Betonung der Gewährleistung einer ausschließlich individualistisch verstandenen Religionsfreiheit intendierten die Linksparteien und die aus ihren Anhängern gebildeten Arbeiter- und Soldatenräte eine radikale Trennung von Kirche und Staat. Gegen diese Bestrebungen und Maßnahmen wandten sich mit Vehemenz die katholischen Bischöfe und ebenso die evangelischen Kirchenleitungen. Der im einzelnen geschilderte Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments in Preußen und in den übrigen deutschen Staaten forderte von den evangelischen Kirchenleitungen die Schaffung neuer Kirchenverfassungen. Bereits mit Datum vom 13. Dezember 1918 erließ die preußische Regierung ein in seiner Tendenz kirchenfeindliches Gesetz „betreffend die Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden“, das allerdings bereits zwei Jahre später wieder beseitigt wurde (57).

Der in den Jahren 1919/1920 geführte Kampf um die Schule in Preußen und in den Mittel- und Kleinstaaten, konkret um den Religionsunterricht und den christlichen Charakter der Schule, wird mit zahlreichen Dokumenten und Schriftstücken illustriert. Das 4. und 5. Kapitel bringen die Entstehungsgeschichte und die kirchlichen Stellungnahmen zur Entwicklung des Staatskirchenrechts der Weimarer Reichsverfassung und der deutschen Länder. Weitere Kapitel behandeln die endgültige Regelung des Kirchenaustritts in den einzelnen Ländern, die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über das Finanzwesen und die Vermögensverwaltung der Kirchen mit Einschluß der Staatsleistungen und der Neuregelungen der Kirchensteuergesetze in den deutschen Staaten, ferner über die Kindererziehung und die Schule und schließlich über die Militärseelsorge in der Weimarer Zeit, allerdings begrenzt auf die evangelische Militärseelsorge.

Der die Kapitel 10–13 umfassende Teil B hat das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche in der Weimarer Zeit zum Gegenstand. Die katholische Kirche war von dem Staatsumsturz ungleich weniger betroffen als die evangelischen Landeskirchen. Die innere Organisation und die

Verfassungsstruktur der katholischen Kirche erfuhr, abgesehen davon, daß Diözesen und Teile von Diözesen vom Deutschen Reich abgetrennt wurden, so gut wie keine Veränderung. 1920 wurde in Berlin eine päpstliche Nuntiatur errichtet. Am 30. Juni 1920 überreichte der päpstliche Nuntius Eugenio Pacelli, der spätere Papst Pius XII. (1939–1958), dem Reichspräsidenten Friedrich Ebert das Beglaubigungsschreiben.

Bereits in den Jahren 1920–1922 gab es seitens der Reichsregierung Bestrebungen zum Abschluß eines Reichskonkordats, die allerdings – sehr zum Leidwesen des Apostolischen Nuntius Pacelli – wegen des konzertierten und hinhaltenden Widerstands der bayerischen und preußischen Regierung nicht zum Ziel führten. Statt dessen kamen nach langwierigen Verhandlungen am 29. März 1924 das Bayerische Konkordat, am 14. Juni 1929 das Preußische Konkordat und am 12. Oktober 1932 das Badische Konkordat zustande, die gegenwärtig noch in Geltung sind.

Sehr heterogene Materien behandelt das 12. Kapitel. Es befaßt sich mit der Programmatik der katholischen Parteien, der Stellung der katholischen Kirche zum Friedensvertrag von Versailles, der Stellung der katholischen Kirche zum Staat von Weimar, ferner mit der Stellung der katholischen Kirche zur Sozialdemokratie, zur Ruhrbesetzung, zu verschiedenen nationalen Organisationen, mit der katholischen Arbeitnehmer-Bewegung, mit Stellungnahmen des deutschen Episkopats zu den wirtschaftlichen Auseinandersetzungen, mit der Enzyklika Papst Pius' XI. „Quadregesimo anno“ über die soziale Frage vom 15. Mai 1931 und schließlich mit den bis zum Ende des Jahres 1932 ergangenen Stellungnahmen der katholischen Kirche zum Nationalsozialismus.

Eingehend dokumentiert ist der Abschluß des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933, angefangen von den Vorverhandlungen, den katholischen Stellungnahmen zur Reichstagswahl, den Stellungnahmen des katholischen Episkopats nach der Reichstagswahl vom 5. März 1933, der staatlichen Garantieerklärung für die Kirche und der kirchlichen Anerkennung der nationalsozialistischen Regierung, den ersten Auseinandersetzungen um die Politik der Gleichschaltung und der Stellungnahme des deutschen Episkopats zur

„nationalen Revolution“ über die eigentlichen Konkordatsverhandlungen bis zur Unterzeichnung und zum Inkrafttreten des Reichskonkordats.

Der abschließende Teil C behandelt in den Kapiteln 14–19 das Verhältnis von Staat und evangelischer Kirche in der Weimarer Zeit. Er beginnt mit den kirchlichen Auseinandersetzungen, die schließlich zur Gründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbunds führten. Eingehend dargestellt ist auch die Schaffung des neuen Kirchenverfassungsrechts der evangelischen Landeskirchen in Preußen, d. h. der Übergang der Rechte des Königs als des Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments auf die einzelnen Landeskirchen Preußens, sowie in den Ländern Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg und den übrigen kleineren deutschen Landeskirchen.

In dem historisch außerordentlich interessanten Kapitel 17 werden die evangelischen Kirchenverträge mit den Ländern Braunschweig (1923), Bayern (1924), Sachsen (nicht-ratifizierter Vertrag 1929), Thüringen (1929), Anhalt (1930), Hessen (1930), Mecklenburg/Schwerin (1930), Preußen (1931), Baden (1932) im Wortlaut wiedergegeben.

Mit sehr unterschiedlichen und vielfältigen, aber für das Leben der evangelischen Kirche bedeutsamen Gegenständen befaßt sich das mit „Politische Ereignisse und Kräfte im Blickfeld der evangelischen Kirche“ überschriebene 18. Kapitel des Teils C, nämlich mit der evangelischen Kirche und den Folgen des Ersten Weltkriegs, der parteipolitischen Neutralität der Kirche und der parteipolitischen Betätigung der Pfarrer, der evangelischen Kirche und der Ruhrbesetzung, den Bemühungen um die Gründung einer evangelischen Partei, der evangelischen Kirche und der sozialen Frage, der Kriegsschuldfrage, dem Protestantismus und der Reichspräsidentenwahl 1925, den Auseinandersetzungen um die Fürstenabfindung, der evangelischen Kirche und der vaterländischen Bewegung, dem „Fall“ des im März 1933 wegen seiner Äußerungen über den Krieg, den Kriegsdienst und den Tod für das Vaterland von den Nationalsozialisten

seines Amtes enthobenen ehemaligen Pfarrers Günther Dehn (1882–1970), der parteipolitischen Neutralität der Kirche in der Endphase der Weimarer Republik und schließlich der Stellung der evangelischen Kirche zum Nationalsozialismus.

Das abschließende Kapitel „Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche von 1933“ behandelt die kirchenpolitischen Absichten Hitlers, die Stellung der evangelischen Kirche zur „Judenfrage“, die Gleichschaltung der evangelischen Kirchenverfassungen, den Weg zur Deutschen Evangelischen Kirche und die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933. Der Band endet mit der Rundfunkansprache des Reichskanzlers Adolf Hitler vom 22. Juli 1933 zu den Kirchenwahlen.

Die bewährte Quellensammlung „Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert“ genießt mit Recht allseitiges höchstes Ansehen. Die Herausgeber sind gegenwärtig mit der Erstellung des Registerbands befaßt, der ein Sach-, Personen- und Ortsregister und auch ein chronologisches Verzeichnis sämtlicher in den vier Textbänden wiedergegebenen Dokumente enthalten und das Werk vervollständigen wird. Sie sind zu ihrer editorischen Leistung aufrichtig zu beglückwünschen. Die Dokumentensammlung von Ernst Rudolf Huber und Wolfgang Huber ist in der Zwischenzeit selbst zu einem geschichtlichen Dokument geworden. Sie ist ein Arbeitsinstrument von klassischem Rang. Die Wissenschaften der Theologie, des Staats- und des Kirchenrechts, der Profan-, Kirchen- und Rechtsgeschichte und auch der Politologie sind auf dieses Werk angewiesen. Es ist von bleibendem Wert.

Joseph Listl SJ

¹ Huber, Ernst Rudolf – Huber, Wolfgang: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. 3: Staat und Kirche von der Beilegung des Kulturkampfes bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. Bd. 4: Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik. Berlin: Duncker & Humblot 1983, 1988. XXXVI. 873 S., XLI–II. 884 S., Lw., 226,-; 258,-.

² 191 (1973) 862f.; 194 (1976) 856ff.